



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7991/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Polygamie: Zweit- und Drittfrauen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Aus Sicht des Justizressorts ist die aktuelle Rechtslage ausreichend. Die Vielehe ist mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar. Dies lässt sich zwingend aus § 24 EheG und § 192 StGB ableiten, wonach die Doppelehe ein Ehenichtigkeitsgrund und das Eingehen einer solchen strafbar ist. Klagebefugt für die Nichtigkeitsklage sind die Staatsanwaltschaft, jeder der Ehegatten sowie der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner; ist die Ehe aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben (§ 28 Abs. 2 EheG).

Zu 6:

Ob eine Ehe im Ausland formgültig zustande gekommen ist, richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 IPRG nach dem Personalstatut jedes Verlobten; es genügt die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung. Die sachlichen Ehevoraussetzungen und die der Ehenichtigkeit sind gemäß § 17 IPRG für jeden Verlobten nach seinem Personalstatut (in der Regel das Recht des Staates, dem die Person angehört, § 9 IPRG) zu beurteilen. Ist das Personalstatut eines Ehegatten das österreichische Recht, so leidet die Ehe am Nichtigkeitsgrund der Doppelehe (§ 24 EheG). Auch die Rechtsfolgen der Verletzung der sachlichen Ehevoraussetzungen richten sich nach dem Recht, nach dem die Nichtigkeit besteht.

Ist nun nach dem Personalstatut beider Ehegatten eine Mehrfachehe zulässig, so ist rein theoretisch kein Nichtigkeitsgrund gegeben. Allerdings ist bei der Anwendung fremden Rechts stets auch die Vorbehaltsklausel des § 6 IPRG zu beachten, wonach eine Bestimmung nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem *Ergebnis* führen würde,

das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechts anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung greift die Vorbehaltsklausel des § 6 IPRG allerdings nicht schematisch und abstrakt ein, vielmehr muss die Anwendung der fremden Norm im konkreten Einzelfall zu einem Eingriff in die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (hier in jene des Ehe- und Familienrechts) führen. Die Frage, ob die Anwendung einer bestimmten Vorschrift gegen den österreichischen *ordre public* verstößt, ist somit nach der konkreten Situation durch die unabhängigen Gerichte im Einzelfall zu beurteilen.

Nach der Rechtsprechung des OGH (etwa 3 Ob 186/11s) besteht bei dieser *ordre public*-Prüfung ein nach Ausmaß und Bedeutung des Inlandsbezugs abgestufter Prüfungsmaßstab ("Relativität des *ordre public*"). Worin ein für die Anwendung des § 6 IPRG ausreichender Inlandsbezug liegt, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Anhaltspunkte sind etwa der gewöhnliche Aufenthalt, die Geburt oder die Eheschließung im Inland. Je stärker die Inlandsbeziehung, desto weniger werden befremdliche Ergebnisse der Anwendung ausländischen Rechts hingenommen. Unter bestimmten Umständen kann nicht von einem ausreichenden Inlandsbezug gesprochen werden, der eine Beurteilung einer ausländischen Norm als *ordre public*-widrig rechtfertigen würde. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Personen nicht in Österreich liegt.

Ob eine Vielehe von den Gerichten unter Heranziehung der genannten Kriterien als *ordre public*-widrig zu beurteilen ist, ist daher immer von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig.

Zu 7:

Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung (§ 16 Abs 2 IPRG). Die Form von Auslandseheschließungen muss also entweder dem Personalstatut jedes Verlobten oder der Ortsform entsprechen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist jener des Eheschließungsakts. Wird eine Ehe im Ausland nicht rechtswirksam geschlossen, so ist sie auch in Österreich nicht rechtsgültig.

Zu 8 bis 10:

Ich verweise grundsätzlich auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage Zahl 7990/J durch die Frau Bundesministerin für Inneres.

In Österreich werden zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ua. in den Bereichen Prävention, Opferschutz und strafrechtliche Verfolgung der TäterInnen

gesetzt. § 104a StGB sieht für das Grunddelikt Menschenhandel einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, im Falle einer qualifizierten Begehung oder wenn das Opfer minderjährig ist, einen Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde ein eigener Tatbestand „Zwangsheirat“ geschaffen (§ 106a StGB) und um ein Vorfelddelikt in Abs. 2 ergänzt. Diese Neuerung trat mit 1.1.2016 in Kraft.

Darüber hinaus können auch die Tatbestände des Zehnten Abschnittes des StGB – hier insbesondere §§ 201, 206 und 207 StGB – je nach Fallkonstellation erfüllt sein.

Zu 11:

Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes hatten; bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist das Personalstatut des Kindes im Zeitpunkt der Geburt maßgebend (§ 21 IPRG). Kinder aus Vielehen, die im Ausland rechtsgültig geschlossen wurden, werden daher in der Regel als ehelich anzusehen sein. Nach österreichischem Recht gelten (auch nach dem Inkrafttreten des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013) Kinder selbst aus nichtigen Ehen als ehelich.

Zu 12:

Ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur gleichnamigen Anfrage für zur Zahl 7989/J.

Wien, 4. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

